

Altstadtförderer e.V. , Sitz Moosburg

Satzung:

(Fassung vom November 2003)

§ 1 Zweck des Vereins

1.1.

Der Verein hat die Aufgabe, durch kulturelle Aktivitäten und durch die Förderung des Denkmalschutzes die Besonderheiten der Moosburger Altstadt, insbesondere auch die geschichtliche Entwicklung breiten Bevölkerungsschichten nahe zu bringen und damit der Förderung des Heimatgedankens dienen.

Der Verein betrachtet sich als politisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

2.1.

Der Verein führt den Namen „Altstadtförderer“ und hat seinen Sitz in Moosburg.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“).

2.2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1.

Mitglied kann jeder Freund Moosburgs werden.

Alle Mitglieder sind ordentliche Mitglieder und sollten die Arbeit des Vereins auch aktiv unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1.

Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

4.2.

Die mit einer Aufgabe betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, wenn diese vorher mit den Vorsitzenden abgeklärt wurden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern arbeiten ehrenamtlich.

4.3.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

5.1.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft ohne Angabe von Gründen.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.

5.2.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

5.3.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Beitrag wird nicht zurückerstattet.

5.4.

Der Ausschluss erfolgt

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung den Jahresbeitrag nicht leistet,
- b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

5.5.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor der Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Satzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

5.6.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.
Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

5.7.

Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

5.8.

Wer nach einmaliger Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt, wird ohne weitere Ankündigung ausgeschlossen

§ 6 Jahresbeitrag

6.1.

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

7.1.

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

8.1.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) bis zu zwei weiteren Vorsitzenden
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Kassier.

8.2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden, vom Kassier und vom Schriftführer vertreten. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt

8.3.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

8.4.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis 300,00 € belasten, ist der gem. § 26 BGB gebildete Vorstand bevollmächtigt.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 360,00 € belasten und für Dienstverträge braucht der gem. § 26 BGB gebildete Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses.

8.5.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers oder des Vorsitzenden

8.6.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

8.7.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen

Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen acht Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

8.8.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Der Vereinsausschuss

9.1.

Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder an.

9.2.

Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

9.3.

Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt §8 Absatz 7 entsprechend.

9.4.

Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedes ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zu nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

10.1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

10.2.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung wird mindestens eine Woche vorher in der „Moosburger Zeitung“ bekannt gegeben. Eine schriftliche Einladung für jedes Mitglied ist ebenfalls möglich.

10.3.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 5. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die „Moosburger Zeitung“ einzuladen und zwar unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Eine schriftliche Einladung für jedes Mitglied ist ebenso möglich.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

11.1.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses für einen Zeitraum von zwei Jahren.
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) die Entgegennahme des Jahres - und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- e) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

12.1.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei der Verhinderung ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

12.2.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

12.3.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

12.4.

Die Wahl der Vorstands - und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.

12.5.

Für die Wahl der Vorstands - und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

12.6.

Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich Vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschrift

13.1.

Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

13.2.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

14.1.

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vermögen

15.1.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt in der Durchführung des § 1 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

15.2.

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

15.3.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

15.4.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 16 Vereinsauflösung

16.1.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Es müssen 3/4 der Mitglieder anwesend sein.

16.2.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

16.3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine

juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für eine denkmalschützende Maßnahme in Moosburg.